

## Satzung über die Hausratsperrmüll-Gebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung)

vom 11. Oktober 2004

|                     |  |
|---------------------|--|
| Stadtratsbeschluss: | 06.10.2004   |
| Bekanntmachung:     | 20.10.2004 (MüABl. S. 382)   |
| Änderungen:         | 28.03.2006 (MüABl. S. 120)<br>14.11.2006 (MüABl. S. 462)<br>05.05.2008 (MüABl. S. 438)<br>17.11.2008 (MüABl. S. 698)<br>03.12.2010 (MüABl. S. 387) |

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.08.1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2003 (GVBl. S. 325) und des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322), folgende Satzung:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Hausratsperrmüll-Abfuhrdienstes im Sinne des § 7 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

### § 2 Gebührensschuldner

Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren ist der Hausratsperrmüllbesitzer im Sinne des § 2 Abs. 5 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung.

### § 3 Höhe der Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme des städtischen Hausratsperrmüll-Abfuhrdienstes sind folgende Gebühren zu entrichten:

1. Eine Mindestpauschale von 27,00 Euro  
für die ersten 15 Minuten pro Abholort und Auftraggeber. Dies gilt auch für den Fall, dass zum vereinbarten Termin kein Hausratsperrmüll zur Abholung bereitgestellt ist.
2. Für jede weitere begonnene, durch den Auftraggeber veranlasste Viertelstunde 27,00 Euro
3. Expressdienst und Terminabfuhr: Eine Mindestpauschale von 65,00 Euro  
für die ersten 15 Minuten pro Abholort und Auftraggeber. Dies gilt auch für den Fall, dass zum vereinbarten Termin kein Hausratsperrmüll zur Abholung bereitgestellt ist.

4. Expressdienst und Terminabfuhr: Für jede weitere begonnene, durch den Auftraggeber veranlasste viertel Stunde 40,00 Euro
5. Gewerbliche und öffentliche Auftraggeber haben zusätzlich zu den Abholgebühren nach Nr. 1 bis 4 eine Entsorgungsgebühr von 10,00 Euro/m<sup>3</sup> zu entrichten.
6. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgung der Container (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung) 142,63 Euro/Mg <sup>\*)</sup>  
zzgl. eines Transportzuschlages in Höhe von 119,61 Euro/pro Fuhre.

Zusätzlich werden folgende Standgebühren erhoben:

| Containerart                      | Tagessatz  | Monatssatz  |
|-----------------------------------|------------|-------------|
| Absetzcontainer                   | 2,00 Euro  | 20,00 Euro  |
| Abrollcontainer                   | 5,00 Euro  | 50,00 Euro  |
| Preßcontainer < 12 m <sup>3</sup> | 15,00 Euro | 150,00 Euro |
| Preßcontainer > 12 m <sup>3</sup> | 20,00 Euro | 200,00 Euro |

(2) Die Abgabe von Hausratsperrmüll im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung bei den Annahmestellen im Sinne des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung ist gebührenfrei.

(3) Für die Abgabe von Hausratsperrmüll im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung an der Entsorgungspark Freimann wird eine Gebühr in Höhe von 123,73 Euro pro Mg <sup>\*)</sup> berechnet.

Das Müllgewicht wird grundsätzlich durch Verwiegen der zur Anfuhr benutzten Kraftfahrzeuge vor und nach dem Entladen festgestellt.

Bei einem Müllgewicht < 100 kg wird eine Pauschalgebühr von 15,00 Euro erhoben.

Die Anlieferung von Altgeräten im Sinne des § 8 Hausratsperrmüll-, Wertstoff- und Problemmüllsatzung ist hingegen gebührenfrei.

(4) In Ausnahmefällen kann an den Wertstoffhöfen eine Banderole gegen eine Gebühr von 6,00 Euro erworben werden, mit der ein Sackvolumen von maximal 70 l Restmüll an den Wertstoffhöfen abgegeben werden kann.

## § 4 Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld für die in § 3 Abs. 1 geregelten Abfuhrgebühren entsteht mit der Abfuhr des Hausratsperrmülls bzw. mit Eintreffen des Fahrzeugs am Abholort. Die Gebührenschuld bei der Abgabe von Hausratsperrmüll an der Entsorgungspark Freimann entsteht mit der Abgabe. Der Besitzer des Hausratsperrmülls erhält von der Stadt einen Gebührenbescheid übermittelt.

(2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Gebühren nach § 3 Abs. 3 werden innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(4) In den Fällen des § 3 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit Erwerb der Banderolen. Die Gebühr für Banderolen und Müllsäcke kann mit der EC-Karte direkt am Wertstoffhof bezahlt werden.

<sup>\*)</sup> Mg = 1 t

## **§ 5 Auskunftspflicht**

Der Hausratsperrmüllbesitzer hat der Stadt alle für die Gebührenbemessung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hausratssperrmüllgebühren der Landeshauptstadt München (Hausratsperrmüllgebührensatzung) vom 26. November 1992 (MüABl. S. 354), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2004 (MüABl. S. 52), außer Kraft.